

- Eisenschrott
- NE-Metallschrott
- Legierter Schrott
- Hartmetall
- Schleifscheibenbruch
- Keramik-/Porzellanbruch
- Feuerfeste Materialien
- Werkzeugschrott



Ihr Partner
seit über
60 Jahren

**WALTER OTT ROHSTOFF-RECYCLING
HANDEL MIT SEKUNDÄRROHSTOFFEN**

Verpflichtungserklärung Mindestlohn Abfallwirtschaft

Für alle Beschäftigten der Abfallwirtschaft gilt aufgrund der Siebten Abfallarbeitsbedingungen-Verordnung (BAAnz AT 30.09.2015 V1), die auf Grundlage des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) erlassen worden ist, seit dem 1. Oktober 2015 ein Mindestlohn von 8,94 € je Stunde. Er steigt ab Januar 2016 auf 9,10 € je Stunde.

Die Regelungen haben vor dem Mindestlohngesetz (MiLoG) Vorrang.

Wir erklären hiermit, dass wir diesen Branchenmindestlohn Abfallwirtschaft bei allen unseren Beschäftigten anwenden.

Eine Ausfallhaftung Ihrerseits wegen einer eventuellen Nichteinhaltung des Branchen-mindestlohns Abfallwirtschaft in unserem Betrieb kommt nicht in Betracht.

§ 14 AEntG sieht eine Haftung für Ersatzansprüche seitens unserer Beschäftigten nur für die Fallkonstellation vor, dass Sie selbst als Abfallwirtschaftsbetrieb oder als Verleihbetrieb verpflichtet wären, den Branchenmindestlohn Abfallwirtschaft nach der Siebten Abfallarbeitsbedingungen-Verordnung einzuhalten. Das ist ersichtlich nicht der Fall. Demgemäß fehlt es für eine Haftungsfreistellungserklärung an einer Rechtsgrundlage.

Gemäß § 14 AEntG haftet ein Unternehmer, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Werk- oder Dienstleistungen beauftragt, für die Verpflichtungen dieses Unternehmens, eines Nachunternehmers oder eins von dem Unternehmern oder einem Nachunternehmer beauftragten Verleihers zur Zahlung des Mindestentgelts an Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.

Der Subunternehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, die Vorschriften der nach dem AEntG für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge für die Branche Abfallwirtschaft stets einzuhalten, insbesondere seinen Beschäftigten mindestens den vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen.

Für den Fall, dass ein Beschäftigter des Subunternehmers den Auftraggeber wegen Verstoßes gegen das Mindestlohngelbes in Anspruch nimmt, verpflichtet sich der Subunternehmer, den Auftraggeber von Ersatzansprüchen, die sich aus dem Verstoß gegen das ihm obliegende Mindestlohngelbes ergeben, freizustellen.

Im Falle der Weitergabe von Leistungen oder von Teilen dieser Leistungen und im Falle der Beauftragung von Verleihern wird der Subunternehmer auch seine Nachunternehmer und Verleiher zur Einhaltung des Branchenmindestlohns verpflichten. Soweit aufeinanderfolgende Untervergaben im Wege einer Nachunternehmerkette erfolgen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, durch vertragliche Vereinbarung sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und / oder Verleiher diese Verpflichtungen erfüllen.

Für den Fall des Verstoßes gegen die Branchenmindestlohn-Pflichten ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich und fristlos zu kündigen. Im Kündigungsfall ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Subunternehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

Rutesheim, 01.10.2015

Walter Ott Rohstoff-Recycling GmbH & Co. KG
Handel mit Sekundärrohstoffen